

Anlage 1 zur Drucksache 2015/233

Alt	Neu	Erläuterung
<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf die Ausschüsse des Rates nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen:</p> <p>a) Der für Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 32 - Sicherheit und Ordnung, Personenstand 61 - Stadtplanung 63 - Bauordnung 66 - Tiefbau 67 - Grünflächen (ohne das Produkt Spielflächen) 79 - Baubetriebshof <p>b) Der für Wirtschaft und Vermögen zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 65 - Hochbau und Liegenschaften 80 - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing 81 - Beteiligungen, Drittmittel und Recht. <p>c) Der für Gesellschaft, Sport und Soziales zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 19 - Gleichstellung 50 - Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung, sofern sie nicht in 	<p>§ 4 Abs. 1 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf die Ausschüsse des Rates nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen:</p> <p>a) Der für Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 32 - Sicherheit und Ordnung, Personenstand 61 - Stadtplanung und Wirtschaftsförderung(ohne die Produkte Wirtschaftsförderung, Musikpflege und Kulturpflege) 63 - Bauordnung 66 - Tiefbau 67 - Grünflächen (ohne das Produkt Spielflächen) 79 - Betriebshof <p>b) Der für Wirtschaft und Vermögen zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 01 - Verwaltungsvorstand / Leitungsstab und Öffentlichkeitsarbeit (ausschließlich Stadtmarketing) 65 - Hochbau und Liegenschaften 81 - Beteiligungen, Drittmittel und Recht sowie die Produkte: Wirtschaftsförderung, Musikpflege und Kulturpflege. <p>c) Der für Gesellschaft, Sport und Soziales zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 19 - Gleichstellung 50 - Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung, sofern sie nicht in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen, 	<p>Hiermit wird der Ratsbeschluss vom 19.06.2014 (Drucksache 2012/287/3) umgesetzt.</p>

<p>der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen, sowie der Produkte Sportförderung, Archiv, Medienbereitstellung und Leseförderung</p>	<p>sowie der Produkte: Sportförderung, Archiv, Medienbereitstellung und Leseförderung <u>und wirkt vorberatend bei den Satzungen für die Erhebung der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer mit</u></p> <p>(§ 4 Abs. 2 bleibt unverändert)</p>	<p>neu</p>
<p>§ 5 Ortsteile und Ortsräte</p> <p>(1) Die Stadt Laatzten gliedert sich in die Ortsteile Alt-Laatzten, Grasdorf, Laatzten-Mitte, Rethen, Gleidingen, Ingeln-Oesselse. Diese bilden die folgenden Ortschaften mit Ortsrat:</p> <p>a) Alt-Laatzten, Grasdorf, Laatzten-Mitte, gebildet aus den ehemaligen Gemeinden Laatzten, Grasdorf und dem Gebiet der ehemaligen Stadt Laatzten; b) Rethen, gebildet aus der ehemaligen Gemeinde Rethen; c) Gleidingen, gebildet aus der ehemaligen Gemeinde Gleidingen; d) Ingeln-Oesselse, gebildet aus den ehemaligen Gemeinden Ingeln und Oesselse.</p> <p>2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft</p>	<p>§ 5 Ortschaften und Ortsräte</p> <p>(1) Eine Ortschaft im Sinne des § 90 (1) NKomVG bilden jeweils die Ortschaft Laatzten aus der ehemaligen Stadt Laatzten, die Ortschaft Rethen (Leine) aus der ehemaligen Gemeinde Rethen (Leine), die Ortschaft Gleidingen aus der ehemaligen Gemeinde Gleidingen, die Ortschaft Ingeln-Oesselse aus den ehemaligen Gemeinden Ingeln und Oesselse. Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der anliegenden Beschreibung der Ortschaften der Stadt Laatzten und der Kartendarstellung über die Abgrenzung der Ortschaften und Ortsteile der Stadt Laatzten.</p> <p>In den Ortschaften Laatzten, Rethen (Leine), Gleidingen und Ingeln-Oesselse werden Ortsräte gewählt.</p> <p>2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft</p>	<p>Die in Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstaben a) und d) gewählten Formulierungen sind irreführend und werden geändert. Eingefügt wird außerdem für die Ortschaft und den Ortsrat Rethen wieder die Zusatzbezeichnung (Leine).</p> <p>Im Laufe der Jahre haben sich überdies die Grenzen der Ortschaften teilweise leicht verändert. Um die jeweilige Begrenzung leichter nachvollziehen zu können, wird auf eine umfassende Aufzählung der Flurstücke in der Satzung verzichtet und der Änderungssatzung stattdessen eine Karte über die Ortschaftsgrenzen beigefügt.</p> <p>Die neue Definition der Ortschaften orientiert sich an den alten Gemarkungsgrenzen. Mit der Änderung klärt die Hauptsatzung die Grenzen selbst ohne sich auf ältere Definitionen zu stützen.</p>

<p>a) Alt-Laatzen, Grasdorf und Laatzten-Mitte - 17 b) Rethen – 11 c) Gleidingen – 11 d) Ingeln und Oesselse – 11</p>	<p>a) Laatzten 17 b) Rethen (Leine) 11 c) Gleidingen 11 d) Ingeln-Oesselse 11</p>	
<p>keine</p>	<p>§ 9a „Weiterleitung von Post an Gremienmitglieder“ wird neu eingefügt:</p> <p>Posteingänge für Gremienmitglieder, Fraktionen, Gruppen oder Gremien sind von der Verwaltung grundsätzlich an die Empfängerinnen und Empfänger weiterzuleiten oder zur Abholung im Rathaus zu verwahren. Den Absendern kann aufgegeben werden, die Eingänge in der für die Weiterleitung erforderlichen Anzahl vorzulegen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der breit geführten Diskussion um die Weiterleitung von Post an die Mitglieder von Rat und Ortsräten durch die Stadtverwaltung Laatzten besteht zwar kein Zweifel an der rechtlich korrekten Bewertung der Stadtverwaltung Laatzten, keine Post an Gremienmitglieder weiterleiten zu müssen, gleichwohl wird die anliegende 1. Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen.</p>
<p>§ 11 Verkündungen und Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.laatzten.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird in den „Leine-Nachrichten“ nachrichtlich hingewiesen. Zusätzlich kann ein Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laatzten „Unsere Stadt“ erfolgen.</p>	<p>§ 11 Verkündungen und Bekanntmachungen</p> <p>1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Laatzten erfolgen im Internet unter www.laatzten.de sowie durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. Dazu erfolgt eine Hinweisbekanntmachung in den „Leine-Nachrichten“.</p> <p>Satzungen, Verordnungen, Satzungen nach dem Baugesetzbuch und weitere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden in vollem Umfang in den „Leine-Nachrichten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse www.laatzten.de veröffentlicht und an der Bekanntmachungstafel des Rathauses ausgehängt. Zusätzlich kann ein Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laatzten „Unsere Stadt“ erfolgen.</p> <p>Die Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen, Verordnungen und Beschlüssen nach dem Baugesetzbuch erfolgt zusätzlich im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“.</p>	<p>Mit Urteil vom 04.05.2012 hat das Obergericht (OVG) Lüneburg (1 MN218/11) entschieden, dass eine Regelung in der Hauptsatzung einer Gemeinde, wonach Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen nur noch im Internet erfolgen, nicht mit höherrangigen Recht - insbesondere dem Baurecht - zu vereinbaren ist. Diese Regelung in der Hauptsatzung muss daher als unwirksam angesehen werden.</p> <p>Zudem meldet das OVG in der Entscheidung auch für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen Zweifel an, ob diese ausschließlich über das Internet erfolgen dürfen. Angesichts dieser Rechtsprechung empfiehlt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) für ortsübliche Bekanntmachungen nicht allein auf das Internet, sondern parallel auch auf weitere Veröf-</p>

		<p>fentlichungsformen (etwa amtliches Verkündungsblatt oder örtliche Tageszeitungen) abzustellen. Die kommunale Praxis „vor Ort“ sollte nach Auffassung des DStGB vorsorglich überprüft und – soweit erforderlich – eine Anpassung der Hauptsatzung erwogen werden.</p> <p>Für die ortsübliche Bekanntmachung (Bekanntmachung der Kommune nach dem NKomVG) als Bekanntmachung im Sinne des § 11 (6) NKomVG sind die Formen durch § 11 (1) NKomVG vorgegeben. Danach ist auch weiterhin eine Veröffentlichung im Internet mit einer Hinweisbekanntmachung in den „Leine-Nachrichten“ möglich, ebenso wie der zusätzliche Aushang an der Bekanntmachungstafel. Diese Vorgehensweise wird von Ministerialdirigent a. D. Robert Thiele bestätigt.</p> <p>Für Laatzen als ortsüblich hat sich in den vergangenen Jahren diese Vorgehensweise etabliert. Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen bereits die Vorteile des Internets, den anderen steht weiterhin der amtliche Aushang als Informationsquelle zur Verfügung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, die bisherige Regelung in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung lediglich wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
--	--	---